

# Gartenbauwirtschaft

DEUTSCHER ERWERBSGARTENBAU  
Wirtschaftszeitung des



BERLINER GÄRTNER-BÖRSE  
Deutschen Gartenbaues

Amtliche Zeitung für den Gartenbau im Reichsnährstand und Mitteilungs-

Blatt der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft

Anzeigenpreis: 46 mm breite Millimeterzeile 17 Pfg., Textanzeigen mm-Preis 50 Pfg. Zur Zeit ist Anzeigenpreisliste Nr. 8 v. 1. August 1937 gültig. Anzeigenannahmeschluss: Dienstag früh. Anzeigenannahme: Frankfurt (Oder), Oderstr. 21. Fernr. 2721. Postcheckk.: Berlin 62011, Erfüllungsort Frankfurt (O). Erscheint wöchentlich. Bezugsgebühr: Ausgabe A monatl. RM 1.—, Ausgabe B (nur für Mitglieder des Reichsnährstandes) vierteljährl. RM 0.75 zuzügl. Postbestellgebühr

Postverlagsort Frankfurt (Oder) · Ausgabe B

Berlin, Donnerstag, 13. Juli 1939

56. Jahrgang — Nummer 23

Erläuterungen zur Anordnung Nr. 18/39 der Hauptvereinigung

## Rahmenpreise bei Obstpachtungen

Der Herr Reichskommissar für die Preisbildung hat am 29. 7. 1938 (Geich. Z. II—141—8788) für sämtliche Preisbildungsstellen von-bis-Preise für Äpfel, Birnen, Hauszweitschen und Pflaumen auf dem Raum festgelegt.

Diese Regelung wurde durch die Anordnung Nr. 18/39 betr. Festsetzung von Rahmenpreisen bei Obstpachtungen vom 6. 7. 39, — die mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft und des Reichskommissars für die Preisbildung erlassen wurde — abgelöst. Diese trifft eine reichseinheitliche, rechtsverbindliche Festsetzung von Rahmenpreisen.

Im Gegensatz zum Rundschreiben Nr. 171/38 vom 29. 7. 1938 der Hauptvereinigung der Deutschen Gartenbauwirtschaft an die Gartenbauwirtschaftsverbände, mit welchem dieselben von der Festsetzung der Preise durch den Herrn Reichskommissar für die Preisbildung unterrichtet wurden, ist heute folgende Regelung maßgebend:

Zu I:  
Bei Äpfeln und Birnen sind als Grundlage nicht mehr 4, sondern 5 Preisgruppen aufgestellt. Die alte Preisgruppe II, die Sorten zusammenfasste, die praktisch zwei verschiedenen Preisgruppen angehörten, ist in die Gruppen II und III aufgelöst worden. Die Sorten, die bisher in Preisgruppe II mit Stern oder gesperrt gedruckt angeführt wurden, sind in der Preisgruppe II erlassen, alle anderen jedoch in die neugebildete Preisgruppe III eingereiht. Sinngemäß wurden infolgedessen die Preisgruppe III zu Preisgruppe IV und die alte Preisgruppe IV zu Preisgruppe V.

Zu II:  
Bei Äpfeln wurde der Preis der Preisgruppe V (früher IV) auf: bis RM. 4,— je 50 kg (früher RM. 2,— bis 4,—) festgelegt.

Bei Birnen ist folgender Preis maßgebend: Preisgruppe I RM. 7,— bis 10,— (früher RM. 5,— bis 7,—), Preisgruppe II und III RM. 5,— bis 7,— (früher RM. 3,50 bis 5,—).

Preisgruppe IV RM. 2,— bis 5,— (früher RM. 2,— bis 3,50), Preisgruppe V bis RM. 2,— (früher RM. 2,—).

Während im Jahre 1938 die Regelung bei Pflaumen und Zwetschen derart getroffen war, daß Frühpflaumen blau RM. 4,— bis 8,— und Frühpflaumen rot und gelb RM. 3,— bis 6,— kosteten, sind heute beide in der Bezeichnung „Pflaumen RM. 3,— bis 8,—“ zusammengefaßt. Hauszweitschen, die mit RM. 2,— bis 4,— angelegt waren, stehen im Jahre 1939 im Preis auf RM. 3,— bis 8,—.

Süß- und Sauerkirschen, die im Jahre 1938 in drei Preisgruppen mit festgelegtem Rahmen aufgeteilt waren, erscheinen mit dem Rahmenpreis von RM. 3,— bis 11,—, ohne daß eine Unterteilung in den Preisgruppen vorgenommen wurde.

Sowohl bei Pflaumen und Hauszweitschen als bei Kirschen besteht also für den zukünftigen Gartenbauwirtschaftsverband die Möglichkeit, gebietlich geltende Preisgruppen zu bestimmen, und die Einstufung der vorkommenden Sorten in den gegebenen Preisrahmen unter dem Gesichtspunkt des gebietlichen Wertes ihrer Sorten vorzunehmen. Als Kriterium folgt hier die Kirscheinteilung des Gartenbauwirtschaftsverbandes Sachsen-Anhalt:

### A. Preisgruppen

Preisgruppe I.  
a) Südkirschen: Bittners späte Knorpel, Baderborner sp. schw. Knorpel, Braune Königsbirne, Dide braune Wankenburg, Farnstäber schw. Knorpel, Frühe Franz, — Koburger Mai, Frühe Werderische, Gr. Gernersdorfer, Gr. Prinzessin, Gr. schw. Knorpel, Hebelinger Riesen, Himbeerfrische, Kaffins Frühe, Königsbirnen, Maria Theresia, Prinzenkirsche, Schneiders sp. Knorpel.  
b) Sauerkirschen: Bräufeler Braune, Dopp. Ratte, Gr. lange Lot, Minister v. Bobbielakti, Ostheimer Weichsel, Span. Glas, Süße Frühweichsel.

Preisgruppe II.  
a) Südkirschen: Ampfurther schw. Knorpel, Braunauner, Dantelmann, Dönniens gelbe Knorpelkirsche (Schwefelkirsche), Dresdener, Eltonkirsche, Fromms schw. Herz, Frühe der Markt, Hinrichs Frühe, Holländer (schw. Herz), Jaboulay, Junges Kirsche — Wallhäuser, Tiefelds Braune, Maibigarreau, Ostentkirsche, Schöne v. Marienhöhe, Weiße Spanische, Werderische Braune, Zuderfrische — Maibigarreau.  
b) Sauerkirschen: Diemiker Amarelle, Gr. v. Hindenburg, Gr. Gobel, Königin Sorten, Königl. Amarelle, Preßauerkirschen, Rote Mai, Siebammer.

Preisgruppe III.  
Südkirschen: Lucientkirsche, Türkine, Wasserfrische.

### B. Preisgrenzen

Die Preisgrenzen je 50 kg Behang für die Preisgruppe I RM. 8,— bis 11,—, Preisgruppe II RM. 6,— bis 8,—,

Zu II:  
In diesem Absatz ist die reichseinheitliche Regelung der Verpachtung in der Art getroffen, daß meistbietende Versteigerungen, sowie Abgabe von schriftlichem Höchstgebot verboten ist.

Weiterhin sind hier die zwingenden Bestimmungen über die Anwendung der Rahmenpreise, sowie die Benutzung der von der Hauptvereinigung der Deutschen Gartenbauwirtschaft vorgeschriebenen Vertragsformblätter verankert.

Besonders wichtig ist, daß wesentliche und absichtliche Ueberschätzungen des Behanges in Zukunft reichseinheitlich als Preisüberschreitungen angesehen werden und als solche strafbar sind.

Frenkel.

Betr.: Festsetzung von Rahmenpreisen bei Obstpachtungen.

Vom 6. Juli 1939.

Auf Grund der §§ 4 und 6 der Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Gartenbauwirtschaft vom 21. 10. 1938 (RWB. I S. 911) und des § 8 der Satzung der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft vom 6. 2. 1937 (RWB. I S. 77) wird — mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft und des Reichskommissars für die Preisbildung — angeordnet:

### Die zur Zeit geltenden Bestimmungen und Preise

## Einkaufsmöglichkeiten von Obst

Bei der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft häufen sich die Anfragen seitens der Verwertungsbetriebe über die Bezugsmöglichkeiten von Obst und weiterhin darüber, welche Preise angelegt werden können. Es sei daher nochmals ausdrücklich auf die zur Zeit geltenden Bestimmungen und auf die augenblickliche Lage in der Preisgestaltung hingewiesen.

Rahmenpreise, wie sie für das Jahr 1938 festgelegt wurden (Anordnung Nr. 8/38 vom 5. Mai 1938 betr. Regelung der Lieferung der Mitglieder der Verarbeitergemeinschaft mit Kern-, Stein- und Beerenobst), kommen für das Jahr 1939 nicht mehr in Anwendung. Die Anordnung Nr. 8/38 ist bis auf die Abgabe VII (Regelung der Ausgleichsabgaben), VIII (Ausnahmen), VIII (Strafbestimmungen) und IX (Aufhebung von Anordnungen) mit Zustimmung des Reichskommissars für die Preisbildung aufgehoben.

Die Anordnung Nr. 8/39 der Hauptvereinigung betr. Anbau- und Lieferungsverträge vom 5. April 1939 legt nur die Preise für Vertragsware fest. Sie betragen für Obst:

Zwetschen	
(blaue, Haus- und saure)	
Gütelasse B und C gemischt	RM 5,50 je 50 kg
Äpfel	
Industrieobst C I	RM 5,30 je 50 kg
Industrieobst C II	RM 2,80 je 50 kg
gepfändete, heilschallige	
Äpfel der Gütelasse	
Industrieobst C I erhalten einen Zuschlag von	RM 1,— je 50 kg
Die Reichseinheitsverträge D (Verträge der Erzeuger mit Verarbeiter oder für Verarbeiter über Obst) waren bis zum 1. 5. den zuständigen Gartenbauwirtschaftsverbänden einzureichen, die Reichseinheitsverträge F und F I (Käufe von Baumbehängen) sind innerhalb 5 Tagen nach erfolgtem Abschluß vorzulegen.	
Mit Genehmigung des Reichskommissars für die Preisbildung ist der Vertragspreis für Waldhimbereen (Verbandhandels- bzw. Bezirksabgabestellenpreis von RM 22,— je 50 kg auf RM 25,— je 50 kg als Sammlerpreis einschließlich Bezirksabgabestellengebühren — ausschließlich der Aufkäufer- und Verarbeiterteilerpanne — erhöht. Für E-Verträge (Verträge von Bezirksabgabestellen mit Verarbeitern oder für Verarbeiter über Erzeugnisse aller Art) kommen Halbe-Halbe-Preise in Anwendung, d. h., daß die Hälfte der abgeschlossenen Menge zum Vertragspreis und die andere Hälfte zum jeweiligen Tagespreis geliefert werden.	
Für sonstige Lieferungen an die Industrie sind keine Fest- oder Rahmenpreisfestsetzungen erfolgt. Die Verarbeitungsbetriebe haben also die Möglichkeit, die benötigten Mengen zum Frischmarktpreis aufzukaufen zu können. Höchstpreise für den Frischmarkt werden von den Gartenbauwirtschaftsverbänden bzw. Preisbildungsstellen gebietlich festgelegt.	
Soweit sich wichtige Bestimmungen der Anordnung Nr. 8/39 auf E-Verträge beziehen, werden diese nachstehend nochmals wiedergegeben. Nach IV. 1. d) können die Vorsitzenden der Gartenbauwirtschaftsverbände bestimmen, daß:	
Erdbeeren	
Gütelasse A	RM 23,— je 50 kg
Gütelasse B	RM 17,— je 50 kg
Gütelasse C	RM 10,50 je 50 kg
Johannisbeeren	
rote	RM 12,— je 50 kg
Stachelbeeren	
unreif, Gütelasse A (nicht über 18 mm Längendurchmesser)	RM 16,— je 50 kg
grün, hartreif, Gütelasse A	RM 12,50 je 50 kg
reif, Gütelasse B	RM 10,— je 50 kg
Himbeeren	
Garten-	RM 27,50 je 50 kg
Wald- (Verbandhandels- bzw. Bezirksabgabestellenpreis)	RM 22,— je 50 kg
Sauerkirschen	
Gütelasse A	RM 21,50 je 50 kg
Gütelasse B	RM 18,50 je 50 kg
Gütelasse B, von mittel- und kleinfrüchtigen Sorten	RM 16,60 je 50 kg

## Die Schriftleitung der „Gartenbauwirtschaft“

bezieht am 14. Juli ihre neuen Räume im »Haus des deutschen Gartenbaues«. Wir bitten deshalb unsere Leser und unsere Mitarbeiter, von diesem Zeitpunkt ab alle Postsendungen, soweit sie für die Schriftleitung bestimmt sind, wie Artikel, Nachrichten, Fragen, Meldungen für den Versammlungskalender u. a. m. mit der neuen Anschrift:

Berlin-Charlottenburg 4, Schlüterstraße 38/39

Fernruf: 914208

zu versehen. Die Anzeigenverwaltung unserer Zeitschrift befindet sich nach wie vor in Frankfurt (Oder), Oderstraße 21

ein ihrem geringeren Wert entsprechender Preis innerhalb des Preisrahmens zu berechnen ist. Pachtpreise und geschätzter Behang sind in den von der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft vorgeschriebenen Vertragsformblättern (1. Anordnung Nr. 8/39 der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft betr. Anbau- und Lieferungsverträge vom 5. 4. 1939 (RWB. I S. 225)) niederzulegen.

(3) Wesentliche und absichtliche Ueberschätzungen des Behanges sind als Preisüberschreitungen anzusehen und strafbar.

IV.  
Der Vorsitzende der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft kann zur Vermeidung unbilliger Härten Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Anordnung zulassen.

V.  
Mitglieder der Gartenbauwirtschaftsverbände, die den Vorschriften dieser Anordnung und den auf Grund dieser Anordnung erlassenen Anweisungen zuwiderhandeln, können in Ordnungstrafe genommen werden.

Als Zuwiderhandlungen sind auch Maßnahmen anzusehen, die, ohne gegen den Wortlaut der erlassenen Bestimmungen zu verstoßen, eine Umgehung darstellen.

VI.  
Diese Anordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Juli 1939.  
Der Vorsitzende  
der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft.  
Boettner.

IV. 1. d) Die Bezirksabgabestellen einen bestimmten Anteil ihres voraussichtlichen Ernteertrages mit Verarbeitungsbetrieben abschließen.

IV. 2. Schließen Bezirksabgabestellen namens und für Rechnung der Erzeuger Lieferverträge über Obst und Gemüse gemäß Reichseinheitsvertrag E, so ist die Erfüllung dieser Verträge an den tatsächlichen Ausfall der Ernte gebunden. Diese Verträge sind auf Mengengrundlage abzuschließen. Der Käufer hat Anspruch auf laufende Lieferung eines durchgehend vereinbarten Sonderpreises der Gesamttagessantierung bei der betreffenden Bezirksabgabestelle. Er ist gleichermaßen zur Übernahme der Vertragsabgabe verpflichtet, sofern nicht nach Abschnitt V 2 Höchstentemengen verabredet oder festgelegt oder im Verträge Tageshöchstlieferungen durch den Verarbeiter vereinbart wurden.

IV. 3. Die Bezirksabgabestellen sind berechtigt, bei ihren Verkäufen namens und für Rechnung der Erzeuger bei der Auszahlung den Durchschnittserlös zugrunde zu legen.

V. 1. b) Die Abschreibung der auf Grund des Reichseinheitsvertrages E dem Käufer ausgelieferten Erzeugnisse erfolgt — mit Ausnahme von Äpfeln, für die die Preise der Anlage 9 voll Gültigkeit haben — zur Hälfte der täglichen Ablieferung nach den in der Anlage 9 aufgeführten Erzeugerpreisen (Vertragspreisen), zur anderen Hälfte nach den für den Frischmarkt gültigen Bezirksabgabestellenpreisen des jeweiligen Ablieferungstages.

Über die zu gewährende Vergütung eines notwendigen eingekauften Vertellers gibt der Abschnitt V 3. Auskunft; hier heißt es:

Beauftragt der Käufer (Verarbeiter) einen Vertreter als Makler und Vermittler, so hat der Verarbeiter diesem eine Vergütung zu gewähren.

Die vom Käufer diesen Vertretern zu gewährende Vergütung darf — je nach Leistung — einschließlich aller Nebenkosten höchstens bei Erdbeeren, Himbeeren, Sauerkirschen, Johannisbeeren und Stachelbeeren 0,90 RM je 50 kg, bei Äpfeln und Zwetschen 0,55 RM je 50 kg betragen.

Bei Übernahme der Verarbeiterei können zu den Verdiensthpannen 0,10 RM je 50 kg zugeschlagen werden. Bei Einschaltung eines weiteren Vertellers haben beide sich in die vorgenannten Verdiensthpannen zu teilen.

Wird anordnungsmäßig in geschlossenen Verladebezirken eine Verladeprüfung durchgeführt, so sind die Gebühren vom Käufer zu tragen.

Beim Verkauf vertragsfreier Ware, wofür keine Festpreise vorhanden sind, müssen die jeweiligen Erzeugerpreise angelegt werden. Wird in diesen Fällen die Einschaltung von Vertretern erforderlich, so kommen die auf Grund des Rundschreibens 96/38 des Reichskommissars für die Preisbildung betr. Preisgestaltung im Handel mit Obst, Gemüse und Süßfrüchten vom 29. 7. 1938 in den Anordnungen der Preisbildungsstellen festgesetzten Verdiensthpanne in Betracht. Nach den Richtlinien des erwähnten Rundschreibens 96/38 beträgt die Höchstverdiensthpanne des Verarbeiters 10%, bei Einschaltung eines Aufkäufers 15%; die Großverteller können sich für Kernobst im Höchstfalle 10%, für Stein- und Beerenobst im Höchstfalle 15% berechnen. Gebietliche Veränderungen sind durchaus möglich. Die Höhe der zu berechnenden Vertellerpanne ist vom tatsächlichen Arbeitsaufwand abhängig. Da dieser bei Lieferungen an die Industrie geringer ist, werden sich auch die Verteller mit einem geringeren v. d. S. begnügen müssen. Jesgarz.